



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

GPA-Mitteilung 08/2010¹

Az. 024.30; 042.40; 042.43; 046.26

15.12.2010

Ausgaben und Kosten für die dienstlich veranlasste Aufgabenwahrnehmung durch kommunale Wahlbeamte

Ausgaben und Kosten, die bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben durch kommunale Wahlbeamte anfallen, sind von den jeweiligen Körperschaften zu tragen. Sie unterliegen dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 77 Abs. 2 GemO) und sind den richtigen Haushaltsstellen zuzuordnen.

Bei der Bemessung der jeweiligen Haushaltsansätze haben die Entscheidungsorgane einen weiten Beurteilungsspielraum, der sich an den haushaltsrechtlichen Grundsätzen und an der Leistungskraft der jeweiligen Kommune zu orientieren hat.

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist die Abgrenzung zwischen dienstlich veranlassten Ausgaben im Aufgabenfeld der kommunalen Körperschaft und außerdienstlichen Ausgaben maßgeblich, welche von Tätigkeiten herrühren, die der Kommune nicht zuzurechnen sind und / oder die ausschließlich der Privatsphäre des kommunalen Wahlbeamten zuzuordnen sind.

¹ GPA-Mitteilung 08/2010, in der Fassung vom 08.05.2015; die Fortschreibung enthält im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen. Erneut fortgeschrieben am 08.11.2016; diese Fortschreibung eliminiert den Passus, dass für Ortsvorsteher keine Verfügungsmittel veranschlagt werden können. §§ 13 und 61 Nr. 44 GemHVO sehen seit 21.05.2016 auch Verfügungsmittel für Ortsvorsteher vor. Die weitere Fortschreibung vom 31.07.2017 berücksichtigt die neueste Fassung der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz vom 02.06.2017; GABl. S. 237).

Die Prüfungspraxis zeigt, dass gelegentlich Unsicherheiten in der Beurteilung dieser Rechts- und Abgrenzungsfragen bestehen und relativ häufig nur unzureichende Dokumente vorliegen (z.B. kein Fahrtenbuch).

1. Verfügungsmittel (§ 11 i.V.m. § 46 Nr. 27 GemHVO katedral; § 13 i.V.m. § 61 Nr. 44 GemHVO) ¹

Allgemeines

Die Bestimmungen im kameralem Recht und die des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) sind im Prinzip deckungsgleich. Verfügungsmittel sind Beträge, die dem Bürgermeister für dienstliche Zwecke, für die keine (speziellen) Aufwendungen veranschlagt sind, zur Verfügung stehen. In der Regel handelt es sich damit um außerplanmäßige, nicht vorhersehbare, meist einmalige und geringfügige Aufwendungen. Verfügungsmittel können im Verwaltungshaushalt (katedral) bzw. Ergebnishaushalt (NKHR) in angemessener Höhe veranschlagt werden.

Veranschlagung und Verwendung von Verfügungsmitteln; haushalts- und kassenrechtliche Grundlagen

- Verfügungsmittel unterliegen dem **Gebot der Sparsamkeit** (§ 77 Abs. 2 GemO) in gleichem Maße wie die übrigen Haushaltsmittel. Der Vergleich mit überregionalen Vergleichswerten (z.B. für Repräsentationsausgaben) hat Indizwirkung für die Prüfung und wird - sofern der Bereich geprüft wird - als „Orientierung“ herangezogen. Eine rechtliche Begrenzung des Beurteilungsspielraums der Kommune bildet deren Leistungskraft.
- Verfügungsmittel sind **subsidiäre Mittel**, d.h. dass Ausgaben, für die auf anderen, speziellen Haushaltsstellen Mittel veranschlagt sind (auch Repräsentationsausgaben), nur aus diesen und nicht aus Verfügungsmitteln bestritten werden dürfen. Dies gilt auch dann, wenn der Ansatz auf der originären Haushaltsstelle erschöpft ist. Auf die Verfügungsmittel kann also insbesondere nicht zur Vermeidung einer überplanmäßigen Inanspruchnahme des originären Haushaltstitels zurückgegriffen werden.

¹ Verwiesen wird auf das Regelwerk zum NKHR (Gemeindeordnung i.d.F. vom 24.07.2000; GBl. S. 582; ber. S. 698; zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009; GBl. S. 185; GemVHO und GemKVO in der ab 01.01.2010 geltenden Fassung; GBl. 2009, 770; 791). Gegenüber dem kameralem Recht bestehen zwar Unterschiede in der Terminologie, in der Sache ergeben sich durch das NKHR aber keine Änderungen.

- **Planansätze** für Verfügungsmittel dürfen weder überschritten werden, noch - sofern sie nicht (vollständig) in Anspruch genommen worden sein sollten - ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden (§ 13 Satz 2 GemHVO). Zeichnet sich eine deutliche Überschreitung des Planansatzes ab, ist es rechtlich geboten, einen entsprechenden Nachtrag zu beschließen (§ 8 GemHVO).
- Eine "globale" **Abrechnung der Verfügungsmittel** ist nicht zulässig. Jede einzelne Auszahlung muss in nachprüfbarer Weise den Zweck und den Empfänger erkennen lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemKVO) und sachlich und rechnerisch festgestellt sein (§ 11 Abs. 1 GemKVO). In der Regel soll die feststellende und die anordnende Person nicht identisch sein (§ 7 Abs. 2 GemKVO). Falls ausnahmsweise auf eine Auszahlungsquittung verzichtet werden muss, muss die auszahlende Person eine "Selbstbescheinigung" ausstellen, z.B. bei Trinkgeldern (§ 17 Abs. 1 GemKVO).

Mittel für dienstliche Zwecke

Verfügungsmittel sind keine zweckfreien Mittel zur beliebigen Verfügung durch den Bürgermeister¹, wie manchmal angenommen wird, sondern dürfen - unter den bereits dargestellten Einschränkungen - nur in Anspruch genommen werden, wenn der Verwendungszweck zum Aufgabenbereich der Kommune gehört. Die Dokumentation des Verwendungszwecks ist daher haushaltsrechtlich geboten (s. § 8 GemKVO). Die Frage, ob ein zulässiger Zweck vorliegt oder ob eine bestimmte Ausgabe der außerdienstlichen oder der Privatsphäre des Bürgermeisters zuzurechnen ist, kann im Einzelfall schwierig zu beantworten sein.

Letztlich kommt es auf den Einzelfall an. Im Zweifel wird aus Opportunitätsgründen, insbesondere wenn es sich um Bagatellbeträge handelt, zugunsten des Amtsträgers zu entscheiden sein, wenngleich in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen ist, dass es in der Eigenverantwortung der Mandatsträger liegt, jeden Anschein unrechtmäßiger Verhaltensweisen zu vermeiden.

Mit den nachfolgenden Beispielen soll eine Hilfestellung zur richtigen Einordnung gegeben werden. Aus Haushaltsmitteln (und damit ggf. auch aus Verfügungsmitteln) können beispielsweise folgende Ausgaben bestritten werden:

- **Geschenke** an Kolleginnen und Kollegen benachbarter Gemeinden bzw. von Gemeinden zu denen interkommunale Beziehungen bestehen, sofern die Anlässe einen dienstlichen Charakter haben (Dienstjubiläum, Wahl, Wiederwahl, Verabschiedung, etc.). In der Regel wird insoweit eine Einladung zu einem offiziellen Empfang oder dgl. vorliegen. Anlässe, die der Privatsphäre zuzuordnen sind (Polterabend, Eheschließung, Geburt, „normale“ Geburtstage, Weihnachten), kommen dagegen nicht als Zweck für eine Ausgabe aus öffentli-

¹ Der Begriff „Bürgermeister“ wird im Folgenden für alle Behördenleiter (Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landräte) verwendet.

chen Mitteln in Betracht. Die **Geschenkannahme** unterliegt i.Ü. § 42 BeamtStG und wird als dienstrechtlicher Vorgang ggf. von den Rechtsaufsichtsbehörden beurteilt.

- **Spenden** mit Bezug zu kommunalen Aufgabenstellungen, d.h. z.B. an die örtliche Kirchengemeinde, den Kindergarten, an Vereine, Partnerstädte, etc.. Ein kommunaler Aufgabenbezug würde dagegen fehlen, bei Parteispenden und Spenden an gemeinnützige oder mildtätige überörtliche Organisationen.
- Ausgaben für **Bewirtung und Spesen**, auch ggf. für „hausinterne“ Besprechungen mit dienstlichem Bezug.
- **Kosten für Ehegatten** in Ausnahmefällen (ggf. als Nebenkosten gem. § 14 LRKG), wenn und soweit diese eine offizielle Funktion für die Kommune übernehmen, wenn also deren Teilnahme an herausragenden, außerordentlichen Veranstaltungen im Einzelfall mit Rücksicht auf eine angemessene Vertretung und das Ansehen der Körperschaft dienstlich geboten erscheint. Bei offizieller Vertretung der Gemeinde (z.B. bei einer Gedenksteinenthüllung durch den Ehegatten) kommen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB (Auftragsverhältnis) und nach § 19 GemO (ehrenamtliche Tätigkeit) in Betracht. In den letztgenannten Fällen besteht auch gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die bloße Begleitung durch den Ehegatten, die unter „normalen“ gesellschaftlichen Aspekten durchaus geboten erscheinen kann, reicht für eine Kostenübernahme durch die Kommune nicht aus. Solcherlei Kosten sind typischerweise durch die Dienstaufwandsentschädigung abgedeckt.

- **Pflege der Unternehmenskultur im Amt**, sofern der Anlass im Dienstbetrieb der Kommune einen festen Platz einnimmt, wie z.B. Zuschüsse zur jährlichen Weihnachtsfeier oder zum Betriebsausflug.

„Persönliche“ Geschenke des Bürgermeisters an seine Mitarbeiter/innen bzw. Geschenkgutscheine an einzelne Mitarbeiter/innen, auch wenn dies der Honorierung besonderer Leistungen dienen soll, können in der Regel nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Sie weisen nur dann einen dienstlichen Bezug auf, wenn sie z.B. auf der Grundlage eines betrieblichen Vorschlagswesens gewährt werden, sind dann aber in der Regel auf dem dafür vorgesehenen Haushaltstitel abzurechnen (die Verfügungsmittel kommen wegen ihrer Subsidiarität nicht in Frage).

Örtliche / Überörtliche Prüfung

Die Verwendung der Verfügungsmittel unterliegt der rechtlichen Nachprüfung durch die örtlichen und überörtlichen Prüfungseinrichtungen. Sie haben u.a. zu prüfen, ob entsprechende Auszahlungen / Buchungen ordnungsgemäß erfolgt und nach Betrag, Empfänger, Zeitpunkt sowie Verwendungszweck hinreichend belegt sind (§ 36 Abs. 4 GemHVO, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GemPrO, § 6 Abs. 1 und 2 GemPrO).

Ggf. sind (interne) Richtlinien oder Gemeinderatsbeschlüsse (z. B. bei Ehrungen von Jubilaren; Vereinsförderung) zu beachten.

2. Reisekostenvergütung

Rechtsgrundlagen:

Landesreisekostengesetz (LRKG) in der Fassung vom 20.05.1996 (GBl. S. 466); zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz - DRG) vom 09.11.2010 GBl. S. 793.

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz (LRKGVwV) vom 30.11.2009, GBl. S. 307 LRKGVwV, neu gefasst und zum 1.1.2010 in Kraft gesetzt

Dienstgang/Dienstreise, Anspruch auf Reisekostenvergütung

Gemäß § 2 LRKG handelt es sich bei einer Tätigkeit dann um einen Dienstgang bzw. eine Dienstreise, wenn sie

- zur Erledigung von Dienstgeschäften durchgeführt wird und
- von dem zuständigen Vorgesetzten angeordnet oder genehmigt wurde (i.d.R. schriftlich), es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden (z. B. Behördenleiter, Landrat, Bürgermeister) oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 3 LRKG hat der Dienstreisende einen Rechtsanspruch auf Erstattung der **notwendigen, dienstlich veranlassten Mehraufwendungen** (Reisekostenvergütung), der nach Beendigung der Dienstreise/des Dienstgangs entsteht. Entscheidend sind auch in diesem Zusammenhang eine ordnungsgemäße Dokumentation und der dienstliche Zweck der Reise. Für die Abgrenzung zu Terminen, die außerdienstlichen Tätigkeiten oder der Privatsphäre zuzurechnen sind, gelten dieselben Kriterien, wie sie bereits im Kapitel „Verfügungsmittel“ zugrunde gelegt wurden.

Kein dienstlicher Zweck dürfte in der Regel anzunehmen sein,

- bei der Teilnahme an sog. Bürgermeisterrunden, bei denen der sportliche, gesellige Aspekt im Vordergrund steht, auch wenn bei diesen Gelegenheiten ein allg. Erfahrungsaustausch stattfindet,
- bei Kandidatenvorstellungen in Nachbarkommunen,
- bei Empfängen, Veranstaltungen von Privaten / Unternehmen, insbesondere wenn die Teilnahme primär zu Werbezwecken des Veranstalters erfolgt, es sei denn, es besteht ein konkreter Bezug zu den Aufgaben der Kommune,
- bei Eröffnungen, Einweihungen, Besuchen von überregionalen Sportveranstaltungen, die keinerlei Bezug zur örtlichen Aufgabenstellung aufweisen (z.B. best. Messen).

Eine außerdienstliche Tätigkeit liegt auch vor, wenn die Dienstreise zur Mandatsausübung in politischen Gremien oder zur Ausübung einer Nebentätigkeit unternommen wird. Die Reisekosten werden insoweit in der Regel von dritter Seite getragen.

„Pauschvergütung“

Gemäß § 18 LRKG kann die Rechtsaufsichtsbehörde für Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister, für regelmäßige oder gleichartige Dienstgänge und Dienstreisen, z.B. innerhalb des Verantwortungsgebiets (Gemarkung, Landkreis) aber auch darüber hinaus, eine pauschale Reisekostenvergütung festsetzen.

Es empfiehlt sich, in der Pauschvergütungsregelung zu klären, wie Dienstreisen abzurechnen sind, die aus dem Gebiet der Pauschalabgeltung heraus führen. Ist dies nicht explizit geregelt, dürften diese Reisen in der Regel für die volle Strecke als Einzelfahrt zu Lasten der Kommunen abzurechnen sein.

Geltendmachung des Anspruchs

Nach Ablauf der Ausschlussfrist von sechs Monaten (§ 3 Abs. 5 LRKG) erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung. Die gesetzliche Frist ist von Amts wegen zu beachten. Eine Fristverlängerung ist ebenso ausgeschlossen wie die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei unverschuldetem Fristversäumnis. Die Fristberechnung erfolgt nach §§ 187, 188 Abs. 2 BGB; sie beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs.

Schriftform der Abrechnung; Nachweise

Die Vergütung der Reisekosten setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Beschäftigungsbehörde voraus.

Für den Nachweis der geltend gemachten Auslagen genügt grundsätzlich die pflichtgemäße Versicherung des Dienstreisenden, dass Auslagen in der angegebenen Höhe entstanden sind. Belege sind regelmäßig erforderlich bei (Nr. 4 der VV zu § 3):

- Fahrkostenerstattung nach § 5 Abs. 5 LRKG (i.d.R. Taxi)
- Mehrkosten für Übernachtung nach § 10 Abs. 3 LRKG
- Auslagenerstattung bei Nebenkosten nach § 14 LRKG
- Auslagenerstattung bei Dienstreisen bis 6 Stunden und Dienstgängen nach § 15 LRKG

3. Dienstwagenbeschaffung und -nutzung

Anwendbarkeit landesrechtlicher Vorschriften

Die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz), in der jeweils gültigen Fassung, kann bei der Bewertung entsprechender Sachverhalte ergänzend orientierend herangezogen werden. Insbesondere die Bestimmungen zum Neuwagenkauf, mit der damit einhergehenden Wirtschaftlichkeitsberechnung, zur Veräußerung eines Kraftfahrzeugs und zum Führen eines Fahrtenbuchs sind geeignet, auch die kommunalwirtschaftlichen Anforderungen zu konkretisieren.

Notwendigkeit und Angemessenheit des Dienstwagens

Kommunen sollen Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 91 Abs. 1 GemO). Diese Voraussetzung gilt auch für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für den Dienstreiseverkehr. Bei nur geringen Fahrleistungen von wenigen tausend Kilometern im Jahr kann die Vorhaltung eines eigenen Dienstwagens für den Behördenleiter in Frage gestellt und der Rückgriff auf privateigene Fahrzeuge mit Erstattung der Kosten gem. den Bestimmungen des LRKG wirtschaftlich sinnvoller sein (§ 77 Abs. 2 GemO). Ansonsten ist unter den in Betracht kommenden Möglichkeiten (z.B. Kauf oder Leasing) durch einen Kostenvergleich die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln (§ 12 Abs. 1 GemHVO; § 10 Abs. 1 GemHVO-kameral). Dabei sind hinsichtlich der Fahrzeugauswahl (Typ, Motorisierung, Ausstattung) neben den allg. Haushaltsgrundsätzen auch die Angemessenheit und die Leistungsfähigkeit der Kommune zu beachten. Auf Abschnitt I Nummer 3 VwV Kfz und dort insbesondere auf Nummer 3.1.2 zur Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung in

Verbindung mit der Anlage 1 zur VwV Kfz (Beispiel einer vereinfachten Wirtschaftlichkeitsberechnung) sowie auf Nummer 3.3 zur Angemessenheit der Ausstattung wird ergänzend verwiesen. Bei der Beschaffung sind die vergaberechtlichen Grundsätze des § 31 GemHVO zu berücksichtigen. Hierzu wird auf die GPA-Mitteilungen 1/2001 i.V.m. 2/2008 und 1/2009 verwiesen.

Benutzung des Dienstwagens für außerdienstliche (private) Zwecke

Ein unter Beachtung dieser Grundsätze beschaffter Dienstwagen darf im Prinzip nur für dienstliche Zwecke eingesetzt werden. Nicht zulässig ist deshalb eine - wie immer gestaltete - vollständige Überlassung eines von der Kommune beschafften Fahrzeuges zu den ihr gewährten (günstigeren) Kommunalkonditionen an Bürgermeister, Landräte u.a.. Erst recht gilt dies, wenn dienstlich zurückgelegte Fahrten nach den Regelungen des LRKG der Kommune in Rechnung gestellt werden sollen. Ein weiterer Grundsatz, der die Weitergabe der kommunalen Vergünstigungen an Dritte verbietet ist der, dass Kommunen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen (Verkehrs-)Wert veräußern bzw. zur Nutzung zu überlassen dürfen (§ 92 GemO). Beschlüsse über Verträge mit dem Bürgermeister sind grundsätzlich der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 126 GemO).

Die **Nutzung eines Dienstfahrzeugs für außerdienstliche, auch private Zwecke** kann aber unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise zugelassen werden.

- **Außerdienstlicher Zweck**

Außerdienstlich sind alle Zwecke, die nicht mit der Erledigung von Dienstgeschäften des jeweiligen Amtes zusammenhängen. Neben rein privaten Zwecken gilt dies z.B. auch für die Ausübung eines Mandats im Kreistag, in der Verbandsversammlung des Regionalverbands oder des Kommunalverbands für Jugend und Soziales sowie eines Landtagsmandats, ferner z.B. für die Ausübung von Aufsichtsratsmandaten in Nebentätigkeit bzw. für die Ausübung von Nebentätigkeiten generell.

- **Beschluss des zuständigen Organs**

Die Nutzung zu außerdienstlichen, auch zu privaten Zwecken bedarf einer ausdrücklichen Zulassung. Durch Beschluss des zuständigen Organs (i.d.R. Gemeinderat bzw. Kreistag) ist generell oder im Einzelfall festzulegen, welche Bediensteten in welchem Umfang, ggf. zu welchen Zwecken, einen Dienstwagen außerdienstlich benutzen dürfen und welches Entgelt sie dafür zu leisten haben.

Da die Regelung der außerdienstlichen Dienstwagen-Nutzungen unter keinen Tatbestand des Vorbehaltskatalogs in § 39 Abs. 2 GemO fällt, kann die Zuständigkeit für die o.g. Regelung einem beschließenden Ausschuss übertragen werden.

- **Kostenersatz**

Die Höhe des Entgelts ist gemäß § 92 Abs. 2 GemO unter Berücksichtigung sämtlicher angefallener Fahrzeugkosten (z.B. Leasingrate, Abschreibung und Verzinsung, Unterhaltung, Wartung und Pflege sowie Schmier- und Kraftstoff) und der tatsächlichen Fahrleistungen festzusetzen. Die Orientierung am höchsten Entschädigungssatz nach § 6 LRKG (derzeit 0,35 Euro/km) ist dabei im Allgemeinen nicht zu beanstanden. Den Kommunen ist es aber aufgrund einer eigenen, auf das jeweilige Fahrzeug bezogenen Kostenermittlung unbenommen, auch ein höheres oder geringeres Entgelt festzusetzen.

Bei Inanspruchnahme eines Fahrers bedarf es grundsätzlich eines erhöhten Kostenersatzes um mindestens 50 %. Auf die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz; vom 02.06.2017; GABl. S. 237), die sinngemäß Anwendung finden kann (z.B. bei der Bestimmung eines höheren Kilometerentgelts von 150 – 200 % der Wegstreckenentschädigung nach dem LRKG nach 8.3 VwV Kfz i.V.m. Anlage 3), wird verwiesen.

Die **unentgeltliche Nutzung** des Dienstwagens zu außerdienstlichen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für die kommunalen Wahlbeamten geht das Innenministerium Baden-Württemberg allerdings zu Recht davon aus, dass die Kommunen und Landkreise, ohne gegen den allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verstoßen, eine unentgeltliche Nutzung für außerdienstliche Fahrten im Gemeindegebiet (Bürgermeister, Oberbürgermeister) bzw. im Kreisgebiet (Landräte) zulassen können.

- **Fahrtenbuch**

Der Benutzer des Dienstwagens hat für die Aufschriebe zu sorgen, die für die Berechnung des Entgelts erforderlich sind. Dies erfolgt in einem Fahrtenbuch, in dem die Fahrzeugbewegungen und der jeweilige Grund für die Fahrt lückenlos aufzuzeichnen sind (z.B. „privat“, „außerdienstlich“ einerseits und „Angabe des Dienstgeschäfts“ andererseits). Ergänzende Vorschläge und Hinweise zur allgemeinen Handhabung bzw. zur Erforderlichkeit von Aufschrieben (einschließlich eines Fahrtenbuchmusters) ergeben sich aus Abschnitt I Nummer 14 und Anlage 6 VwV Kfz.

- **Steuerliche Behandlung**

Die steuerliche Behandlung obliegt der Finanzverwaltung, an dieser Stelle sei daher nur auf Folgendes hingewiesen:

Für die Ermittlung des steuerlichen Nutzungswerts gibt es seit 1996 nur noch zwei Methoden: die Pauschalwertmethode, mit 1 v.H. des Listenpreises des Fahrzeugs je Monat, unabhängig von der Fahrleistung (ggf. zuzüglich einer besonderen Pauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) oder die Individualwertmethode (welche den Nach-

weis der tatsächlichen Fahrzeugkosten und Fahrleistungen - Fahrtenbuch - erfordert). Die Zahlung eines Nutzungsentgelts vermindert den steuerlichen Nutzungswert. Einzelheiten hat die Verwaltung mit dem Finanzamt abzuklären. Danach verbleibende Lohn- (Einkommen-) und Kirchensteuerbeträge, auch Steuernachforderungen, sind vom Dienstwagenbenutzer zu tragen; sie dürfen nicht vom Landkreis oder der Kommune übernommen werden.

Aussonderung, Veräußerung und Verwertung des Dienstwagens

Durch Kauf beschaffte Dienstwagen dürfen nur ausgesondert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Kommune bzw. des Landkreises nicht mehr benötigt werden oder ihre weitere Verwendung unwirtschaftlich ist.

Sollen ausgesonderte Dienstfahrzeuge veräußert werden, hat dies grundsätzlich in einem Wettbewerbsverfahren zu geschehen; eine Abgabe unter dem Mindestpreis ist regelmäßig nicht mit kommunalwirtschaftlichen Vorgaben zu vereinbaren. Mindestpreis ist der durch eine anerkannte Schätzstelle, durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festgestellte Schätzwert, zuzüglich Schätzgebühr und Versteigerungskosten. Von der Feststellung des Mindestpreises ist abzusehen, wenn der voraussichtliche Erlös weniger als 500 Euro beträgt. Die Direktvergabe an einzelne Mitarbeiter/innen der Verwaltung ist kommunalrechtlich und dienstrechtlich nicht zulässig.

Weitere Hinweise zu möglichen Ausnahmen und zur Abwicklung ergeben sich aus Abschnitt I Nummer 4 VwV Kfz.

4. Telefonkostenersatz

Auch für Telefonkosten gilt: im Rahmen der dienstlichen Aufgabenwahrnehmung entstehende Kosten trägt grundsätzlich die Kommune. Im Einzelnen gibt es viele Ausgestaltungen (im Rahmen der Beschaffung bis hin zur Gebührenregelung mit dem Anbieter).

Dienstgespräche vom privaten Anschluss

Soweit ein ausschließlich dienstlich genutzter Zweitanschluss vorhanden ist, können sämtliche Kosten (Anschluss, Einrichtung, Grund- und Gesprächsgebühren) steuerfrei erstattet werden.

Ist dies nicht der Fall, können die Telekommunikationsaufwendungen (einschließlich der Aufwendungen für eine entsprechende Telefonanlage sowie für die Anschlusskosten) entsprech-

end dem beruflichen Anteil der Verbindungsentgelte (Telefon und Internet) steuerfrei ersetzt werden.

Kommunale Wahlbeamte erhalten als Entschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand allerdings eine Dienstaufwandsentschädigung. Als allgemein verursacht werden auch Kosten für dienstlich auf einem privaten Anschluss geführte Telefongespräche angesehen, sofern sie nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. D.h. nur insoweit, als die dienstlichen Telefon- / Internetkosten im Einzelnen belegt werden („Einzelgesprächsnachweis“), ist ein Ersatz neben der Dienstaufwandsentschädigung möglich (Erlass des Innenministeriums v. 13.05.1983, IV 160/381).

Dienstanschlüsse in der Wohnung des Bürgermeisters:

Teilweise sind Fernsprechdienstanschlüsse als amtsberechtigige Nebenanschlüsse in den Privatwohnungen eingerichtet, die auch privat mitbenutzt werden. Sie sollten auf das unverzichtbare Mindestmaß beschränkt und grundsätzlich auf ihre Wirtschaftlichkeit hin überprüft werden. Für die private Mitbenutzung muss von den Bürgermeistern eine angemessene Beteiligung gefordert werden. Dies ist i.d.R. nur dann gegeben, wenn neben den Gesprächsgebühren für private Gespräche die Hälfte der Grundgebühr für einen Hauptanschluss ersetzt wird. Oft wird mit der Umwandlung in einen privaten Hauptanschluss, mit entsprechender Kostenerstattung für dienstliche Gespräche, eine günstigere Lösung erreicht.

Privatgespräche am dienstlichen Anschluss

Die Privatbenutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte, einschließlich Mobiltelefone („Diensthandy“), durch den Bürgermeister, ist unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung steuerfrei.

In haushaltsrechtlicher Hinsicht kann die Kommune ihren Vertretern die unentgeltliche Nutzung ihrer Kommunikationseinrichtungen für Privatgespräche im Orts- und Nahbereich einräumen; bei Fern- und Handyverbindungen könnte der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz berührt sein.

Die private Benutzung dienstlicher Telefongeräte sollte aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit durch eine Nutzungsregelung erfasst werden. In dieser sollte eine Abrechnungsregelung enthalten sein, die Privatgespräche entweder spitz abzurechnen verlangt (im Einzelverbindungs-nachweis) oder pauschal (auf der Grundlage einer tatsächlichen Kostenermittlung über einen längeren Zeitraum). Bestehen sog. Flatrates, sollte ein privater Nutzungsanteil ermittelt werden, der pauschal abgegolten wird.